

Mandanten - Information

der Rechtsanwältin
Jacqueline Stoewenau-Mann
Schuhmarkt 6
98660 Themar
Tel.: 036873/ 6 95 80

- Die Vergütung der Rechtsanwältin ist anhand des konkreten Gegenstandswertes nach den Vorgaben des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) zu berechnen (§ 13 RVG).
- Die Rechtsanwältin ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss gemäß § 9 RVG zu verlangen.
- Der erste Kostenschuldner für das Anwaltshonorar und die Gerichtsgebühren ist der Mandant. Eine Erstattung erfolgt umgehend, sobald die Gegenseite gezahlt hat.
- Wenn eine Rechtsschutzversicherung vorhanden ist, bitte die Versicherungsgesellschaft und Versicherungsnummer angeben.
- Prozesskostenhilfe kann beantragt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Dazu sind Nachweise der Einkünfte notwendig.